

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
49. Jahrgang	Salzgitter, 14.12.2022	Nummer 35

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
124	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum	294
125	Öffentliche Zustellungen*	299
Nr.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
126	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2023 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	301
127	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2023	302
128	Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2023	303

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

124

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer neuen Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum hat am 15.09.2022 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 15.11.2022 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Barum, Werkstraße 18, oder beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Ohlendorf, Pfarrweg 8, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Beinum

Der Kirchenvorstand

20186 v6

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 15. September 2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 26. Juni 2008 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

1. Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

a) je Reihengrabstelle / Reihenurnenstelle	€ 850,00
b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 300,00
c) je Reihengrabstelle mit geringem Pflegeaufwand	€ 1200,00

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes	€ 1100,00
b) je Wahlurnenstelle	€ 850,00

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu

belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellenurnenstellen

je Rasenurnenstelle	€ 1600,00
zuzüglich Namenstafel	€ 450,00

4 für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 500,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle	1/ 25 d. Gebühr nach Nr. 2
b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstelle (nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahre zulässig)	1/25 d. Gebühr nach Nr.1
c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle	1/25 d. Gebühr nach Nr. 2

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

a) Erdgrab	€
b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren	€
c) Zuschlag bei: außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis)	€

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung

€

bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche €

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung

€ 100,00

2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(zahlbar bei Genehmigung)

- | | |
|---|----------|
| a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | € 50,00 |
| b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer
Höhe von mehr als 0,15 m | |
| aa) bei einstelligem Grab | € 50,00 |
| bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab) | € 50,00 |
|
 | |
| 3. <u>für sonstige Verwaltungsleistungen</u> | |
| a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die
Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) | € 100,00 |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) | € 500,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen
und sonstigen stehenden baulichen Anlagen</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist | € |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € |
| 2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | € 125,00 |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 5,00 |
| 3. für das Abräumen von Grabmalen | |
| Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten einschl. MWSt. in Rechnung gestellt | |
| 4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts pro Jahr</u> | |
| a) Einzelgrab | € 35,00 |
| b) Doppelgrab | € 70,00 |
| 5. <u>für die Friedhofsunterhaltung (anstelle ehrenamtlicher Tätigkeiten)</u> | |
| a) je vorhandene Erdgrabstelle pro Jahr | € 15,00 |
| b) je vorhandene Urnengrabstelle / Kindergrabstelle pro Jahr | € 10,00 |

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter, den 15.09.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter
Kirchenvorstand

gez. Ulrich Gantert

.....

Pfarrer/in

gez. Jürgen Friedrichs

.....

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Salzgitter, den 25.10.2022

gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 15.11.2022

gez. Schnelle

.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

125

Nichtamtliche Bekanntmachungen

126

P r e i s e u n d P r e i s r e g e l u n g

gültig ab 01.01.2023

für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Grund- und Leistungspreise	Nettopreis	7% USt.	Bruttopreis
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,90/m ²	€ 0,48	€ 7,38 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€ 15,96	€ 1,12	€ 17,08 (61,48 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 14,67	€ 1,03	€ 15,70 (56,51 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€ 13,68	€ 0,96	€ 14,64 (52,70 €/KW)
<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>7% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 122,21 /MWh	€ 8,55	€ 130,76 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 155,83 /MWh	€ 10,91	€ 166,74 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>7 % USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 141,03 /MWh	€ 9,87	€ 150,90 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 160,11 /MWh	€ 11,21	€ 171,32 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im November 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

127

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2023

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.
2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 01. Januar 2023:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	33,71	174,44	55,10
7 % UST.	2,36	12,21	3,86
	36,07	186,65	58,96

Vorstehende
sich unter
am 28.

im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Preise ergeben
Anwendung der
Dezember 2017

Die Preise treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im November 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

128

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2023

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge

- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
 - dem Emissionspreis.
2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2023:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	37,11	121,80	61,87	6,56
7 % UST.	2,60	8,53	4,33	0,46
	39,71	130,33	66,20	7,02
Heizwerk Steinackern				
SZ-Lebenstedt	37,11	121,80	61,87	6,56
7 % UST.	2,60	8,53	4,33	0,46
	39,71	130,33	66,20	7,02

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG